

Landkreis Görlitz
Jugendhilfeausschuss
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz

Niesky, 18.06.2020

Jugendhilfeausschuss am 17.06.2020
Teilfachplan V.A. - Planung der Leistungen nach §§ 11-14, 16 SGB VIII
Bedarfsfeststellung für den Inhalt der Maßnahmen und Fachkraftförderung ab
01.01.2021

Sehr geehrter Herr Landrat Lange, sehr geehrte Damen und Herren
Ausschussmitglieder,

generell gehe ich davon aus, dass über die von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses eingereichten Anträge in der Sitzung noch abgestimmt wird. Da die Beschlussvorlage seit dem letzten Jugendhilfeausschuss vom 06.02.2020 nochmals einige wesentliche Änderungen eingearbeitet wurden, möchte ich hiermit zusätzlich folgende Änderungsanträge stellen:

1. Antrag

Der Satz „Vorbehaltlich des durch den Kreistag zur Verfügung gestellten Haushalts für den Teilfachplan V. A wendet der Landkreis für das Haushaltsjahr 2021 ein finanzielles Volumen in Höhe von mindestens 1.783.436,72 € auf“ ist zu streichen.

Begründung: in dem hier genannten Beschluss geht es um die **Bedarfsfeststellung** der Jugendarbeit im Bereich der §§11-14 und 16 SGB VIII. Aufgabe des Jugendhilfeausschusses ist die Feststellung des Bedarfes.

*Das bedeutet, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine z.B. in §§11, 12, 74 SGB VIII verankerten **Pflichtaufgaben** nur dann erfüllt, wenn die für die Erbringung der gesetzlich verankerten Leistungen notwendigen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen etc. jeweils bedarfsgerecht vorhanden sind.¹*

¹ Jugendverbände sind zu fördern! – Rechtsgutachten von Prof. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Prof. Dr. Christian Bernzen und Melanie Kößler – Seite 10

Dieser festgestellte Bedarf ergibt einen bestimmten Finanzierungsbedarf, der sich aus dem konkreten Personalbedarf (VZÄ) und den für die Einrichtungen und Dienste notwendigen Ausstattungen ausrichtet. Wie hoch der finanzielle Antragsrahmen dafür ist, kann erst nach entsprechender Antragstellung durch die Freien Träger festgestellt werden. Danach kann erst der entsprechende politische Aushandlungsprozess stattfinden. Der Kreistag des Landkreises Görlitz hat bisher noch gar keinen Haushalt für das Jahr 2021 erstellt. Diesen kann er ja nur auf der Grundlage des durch den Jugendhilfeausschuss festgestellten Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen.

2. Antrag:

Die Aufteilung des Bedarfs zu den Planungsräumen erfolgt nicht anhand finanzieller Mittel, sondern entsprechend der Beschlussvorlage im Jugendhilfeausschuss vom 06.02.2020 nach VZÄ.

Begründung: Wenn das Gesamtbudget, wie im vorherigen Beschlussvorschlag begründet nicht nach finanziellen Rahmen, sondern nach VZÄ dargestellt werden soll, muss das folgerichtig auch für die Ziele und Planungsräume erfolgen.

Außerdem folgt das den bisherigen im Jugendhilfeausschuss gefassten Beschlüssen, welche ebenfalls auf VZÄ im Bedarf begründet sind und der Förderrichtlinie des Landkreises Görlitz.

Unabhängig meines Beschlussvorschlages, gehe ich davon aus, dass ja zudem noch über den Antrag von Herrn Hannich aus der Sitzung vom 06.02.2020 entschieden werden muss, welcher die Beibehaltung der erforderlichen VZÄ auf dem bisherigen Niveau vorsieht.

3. Antrag:

BeschlussBedarfsfeststellung ab Zeile 164: Streichung des Satzes: „Jugendverbandsarbeit sollen nur Träger leisten, die keine weiteren {geförderten} Leistungen der Jugendhilfe {im Teilfachplan V.A. - Leistungen gem.§§ 11-14 und 16 SGB VIII) erbringen.“

Begründung: Diese Formulierung greift 1. In das Selbstverwaltungsrecht von Jugendverbänden ein, welche Ihnen entsprechend § 12 SGB VIII, Satz 1 garantiert ist: „*Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.*“

Weiterhin wird gerade in § 11 SGB VIII, Satz 2 **vorrangig** auf die Betätigung von Verbänden hingewiesen: „*Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.*“

Zudem erfolgt durch diese Formulierung eine Einschränkung der Berufsausübung gemäß Art 12, Abs.1 GG.

4. Antrag:

Bei Reduzierung oder Wegfall eines Dienstes, einer Einrichtung oder Leistung bei einem Freien Träger durch die geänderte Jugendhilfeplanung, ist der bisherige Dienst, die Einrichtung oder Leistung so lange durch eine Auslaufförderung weiter zu fördern, die es dem Freien Träger der Jugendhilfe ermöglicht die gesetzlichen Verpflichtungen aus Arbeits-, Vertrags- und Leistungsrecht zu erfüllen.

Begründung: Auf Grund der Verschiebung der Antragsfrist für die Anträge der Freien Träger haben diese keine verlässliche Aussage, wie die Förderung ab 2021 konkret aussehen wird. Nach allgemein gültiger Rechtsauffassung der Arbeitsgerichte, ist es Ihnen aber erst dann möglich Personal zu kündigen, wenn Ihnen ein Ablehnungsbescheid erstellt wurde. Zudem haben Träger mitunter u.a. verschiedene Miet-, Dienstleistungs-, Kommunikationsverträge, die über den 31.12.2020 laufen und eine längeren Kündigungsfrist bedürfen.

Weitere Erläuterungen können ggf. mündlich erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Adam

Geschäftsführer und Mitglied des Jugendhilfeausschusses